

2021-19

Veröffentlicht am 14.12.2021

Nr. 19/S. 205

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
14.12.2021	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Modedesign an der Hochschule Trier vom 14.12.2021	206
14.12.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 14.12.2021	207-212
14.12.2021	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Modedesign an der Hochschule Trier vom 14.12.2021	213
14.12.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 14.12.2021	214-219

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Modedesign an der Hochschule Trier vom 14.12.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 14.04.2021 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Modedesign beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 20.10.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Modedesign vom 16.12.2013 (publicus, Nr. 9 vom 18.12.2013, S. 62-74), geändert am 10.04.2014 (publicus, Nr. 6 vom 11.04.2014, S. 116) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 14.12.2021 im Bachelorstudiengang Modedesign eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2027 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 14.12.2021 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Bachelorstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung in die Fachprüfungsordnung vom 14.12.2021 des Bachelorstudiengangs Modedesign beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 14.12.2021 des Bachelorstudiengangs Modedesign. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 14.12.2021

Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 14.12.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 14.04.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 20.10.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen	208
§ 2 Zweck der Prüfung	208
§ 3 Abschlussgrad	208
§ 4 Zulassung zum Studium	208
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	208
§ 6 Portfolioprüfung	209
§ 7 Studienleistungen	209
§ 8 Abschlussarbeit	209
§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit	210
§ 10 Bildung der Gesamtnote	210
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	210
§ 12 Inkrafttreten	210
§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften	210

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Modedesign.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Modedesign. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus ist bei Studienbeginn eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 3 bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung des Bachelorstudiengangs Modedesign.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 117 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 11 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester kann in außerhochschulischen Einrichtungen im In- oder Ausland oder an einer Hochschule im Ausland oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für das Praxissemester des Bachelorstudiengangs Modedesign.

§ 6 Portfolioprüfung

Ergänzend zur Regelung in § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier spezifiziert die Fachrichtung Modedesign die Prüfungsform des Portfolios.

Durch Portfolioprüfungen wird die Fähigkeit zur Durchführung gestalterischer Projekte, beginnend von der Recherche bis zum fertigen Projektergebnis nachgewiesen. Die Portfolioprüfung beinhaltet die Dokumentation eines oder mehrerer im Rahmen des Moduls erarbeiteten Projekte/s, hierbei in der Regel insbesondere die Recherche, Ideenfindung, die detaillierte Beschreibung der Ausarbeitung, die Anwendung des Projektergebnisses, das Ergebnis selbst als auch einen Ausblick auf weiterführende Arbeiten. Eine Präsentation kann Bestandteil einer Portfolioprüfung sein. Umfang und Bestandteile der Portfolioprüfung werden durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Arbeitsbelastung für die Portfolioprüfung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der gesamten ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls.

§ 7 Studienleistungen

Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf. Anlage 3 weist die Module aus, die nur mit einer Studienleistung abschließen.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem künstlerischen bzw. gestalterischen Abschlussprojekt. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 180 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 6 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Erwerbs von 180 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 10 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

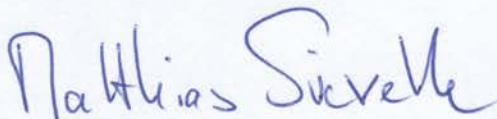
§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem **Sommersemester 2022**.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 14.12.2021



Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang Modedesign¹

Modulnr.	Modulname	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewicht
		SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
B1	Entwerfen																	
BMO 1.1.2	Entwurfsgestalterische Grundlagen und Kollektionsgestaltung I			9	15													1
BMO 1.1.3	Entwurfsgestalterische Grundlagen und Kollektionsgestaltung II					9	15											1
BMO 1.1.4	Entwurfsgestalterische Grundlagen und Kollektionsgestaltung III							9	15									1
BMO 1.1.6	Entwurfsgestalterische Grundlagen und Kollektionsgestaltung IV											9	15					1
Summe				9	15	9	15	9	15			9	15			36	60	4
B2	Darstellen und Gestalten																	
BMO 2.1.1	Grundlagen gestalterischen Arbeitens	6	10															1
BMO 2.2.1	Zeichnen	4,5	5															1
BMO 2.2.3	Zeichnen/künstlerische Techniken					7,5	5											1
BMO 2.2.6	Zeichnen/plastischer Ausdruck											6	5					1
BMO 2.3.1	Fachangewandtes Zeichnen I	6	5															1
BMO 2.3.2	Fachangewandtes Zeichnen II			6	5													1
BMO 2.3.4	Fachangewandtes Zeichnen III							6	5									1
Summe		16,5	20	6	5	7,5	5	6	5			6	5			42	35	7
B3	Konstruieren und Technik																	
BMO 3.4.1	Bekleidungskonstruktion I	9	5															1
BMO 3.4.2	Bekleidungskonstruktion II			6	5													1
BMO 3.4.3	Bekleidungskonstruktion III					6	5											1
BMO 3.4.4	Bekleidungskonstruktion IV							6	5									1
BMO 3.4.5	Bekleidungskonstruktion V											6	5					1
Summe		9	5	6	5	6	5	6	5			6	5			33	25	5
B4	Kontext																	
BMO 4.6.1	Textiltechnologie	4	5															1
BMO 4.8.2	Kunst-, Design- und Kulturwissenschaften I			2	5													1
BMO 4.8.4	Kunst-, Design- und Kulturwissenschaften II							2	4									1
BMO 4.8.6	Kunst-, Design- und Kulturwissenschaften / Modewissenschaft und Theorie											3	5					1
BMO 4.9.3	Interdisziplinäres Projekt I					1	3											1
BMO 4.10.3	Interdisziplinäres Projekt II					1	3											1
Summe		4	5	2	5	2	6	2	4			3	5			13	25	6
B5	Praxis																	
BMO 5.10.5	Praxissemester									1	30							1
Summe										1	30					1	30	1
B6	Abschlussarbeit																	
BMO 6.11.7	Research, Entwurf, Konzeption													3	18			1
BTHMO	Abschlussarbeit														12			2
Summe														3	30	3	30	3
Summe ges.		29,5	30	23	30	24,5	31	23	29	1	30	24	30	3	30	128	210	26

Erklärungen

	Weiß = Pflichtmodule
	Grau = Wahlpflichtmodule, die mit interdisziplinären Modulen aus anderen Fachbereichen/Fachrichtungen ersetzbar sind: - Bei Belegung von Modulen aus anderen Fachbereichen/Fachrichtungen soll im Vorfeld ein Gespräch mit dem/der jeweiligen Modulverantwortlichen aus dem entsprechenden Fachbereich/der entsprechenden Fachrichtung erfolgen. - Nach der Zustimmung der/des Modulverantwortlichen ist ein Antrag auf Anrechnung als Wahlpflichtmodul an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag ist beim Sekretariat der Fachrichtung Modedesign einzureichen. - Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden Wahlpflichtmodule immer nur mit dem in der Anlage angegebenen Gewicht berücksichtigt, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der zugeordneten LP (ECTS).

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

Anlage 2: Module mit Studienleistungen

Sem.:	1	2	3	4	5	6	7	Σ
	Anzahl Studienleistungen							
BMO 2.2.3 Zeichnen/künstlerische Techniken: Modeillustration I			1					1
BMO 2.2.6 Zeichnen/plastischer Ausdruck: Modeillustration II						1		1
BMO 3.4.1 Bekleidungskonstruktion I: Industrielles Draping I	1							1
BMO 3.4.2 Bekleidungskonstruktion II: Experimentelles Draping		1						1
BMO 3.4.3 Bekleidungskonstruktion III: Industrielles Draping II			1					1
BMO 3.4.4 Bekleidungskonstruktion IV: Industrielles Draping III				1				1
BMO 3.4.6 Bekleidungskonstruktion V: Industrielles Draping IV						1		1
BMO 4.8.6 Kunst-, Design- und Kulturwissenschaften/Modewissenschaft und Theorie: Soziologie						1		1
BMO 6.11.7 Research, Entwurf, Konzeption: Campuskompetenz*							1	1
Σ	1	1	2	1		3	1	9

* Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung

Anlage 3: Module, die gemäß § 7 nur mit einer Studienleistung abschließen

Modulnr.	Modulname	Anzahl SWS	Anzahl ECTS
BMO 5.10.5	Praxissemester	1 SWS	30 ECTS

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Modedesign an
der Hochschule Trier vom 14.12.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 14.04.2021 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Modedesign beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 20.10.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Modedesign vom 16.12.2013 (publicus, Nr. 9, vom 18.12.2013, S. 81-90), geändert am 10.04.2014 (publicus, Nr. 6 vom 11.04.2014, S. 116) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 14.12.2021 im Masterstudiengang Modedesign eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 14.12.2021 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Masterstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung in die Fachprüfungsordnung vom 14.12.2021 des Masterstudiengangs Modedesign beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 14.12.2021 des Masterstudiengangs Modedesign. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 14.12.2021

Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Modedesign
im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 14.12.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 14.04.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 20.10.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen	215
§ 2 Zweck der Prüfung	215
§ 3 Abschlussgrad	215
§ 4 Zulassungsausschuss	215
§ 5 Zulassung zum Studium	215
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	216
§ 7 Portfolioprüfung	217
§ 8 Studienleistungen	217
§ 9 Abschlussarbeit	217
§ 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit	217
§ 11 Bildung der Gesamtnote	217
§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	218
§ 13 Inkrafttreten	218
§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften	218

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Modedesign.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerische bzw. gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang Modedesign oder einem vergleichbaren gestalterischen Studiengang. Der gestalterische Master-Studiengang Modedesign erfordert darüber hinaus ein Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres bestimmt die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,0
- b) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung § 5 Abs. 2,
- c) den Nachweis über ausreichende Kenntnisse einer lebendigen Fremdsprache.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Master-Thesis zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Bewerber legen dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für einen Belegungskatalog für zusätzliche Leistungen vor, der dann vom Zulassungsausschuss gemäß § 4 verbindlich festgelegt wird und Bestandteil der Zulassung des Bewerbers ist. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit Ausnahme der Bachelor-Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums über die Bachelor-Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sind und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,0 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 18 SWS und maximal 34 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 7 Portfolioprüfung

(1) Ergänzend zur Regelung in § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier spezifiziert die Fachrichtung Modedesign die Prüfungsform des Portfolios.

Durch Portfolioprüfungen wird die Fähigkeit zur Durchführung gestalterischer Projekte, beginnend von der Recherche bis zum fertigen Projektergebnis nachgewiesen. Die Portfolioprüfung beinhaltet die Dokumentation eines oder mehrerer im Rahmen des Moduls erarbeiteten Projekte/s, hierbei in der Regel insbesondere die Recherche, Ideenfindung, die detaillierte Beschreibung der Ausarbeitung, die Anwendung des Projektergebnisses, das Ergebnis selbst als auch einen Ausblick auf weiterführende Arbeiten. Eine Präsentation kann Bestandteil einer Portfolioprüfung sein.

Umfang und Bestandteile der Portfolioprüfung werden durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Arbeitsbelastung für die Portfolioprüfung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der gesamten ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls.

§ 8 Studienleistungen

Der Studienplan enthält keine Studienleistungen.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen wissenschaftlichen Teil und einem gestaltungsbezogenen Teil. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 60 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 2 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Masterabschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3). Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 22 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 10 Wochen verlängern.

§ 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,1) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

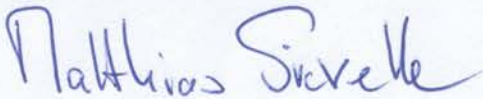
§ 13 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem **Sommersemester 2022**.

§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 14.12.2021



Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Modedesign²

		1		2		3		Summe		
		SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Hinweis: - Mit Ausnahme der Abschlussarbeit (Pflichtmodul) sind alle Module im vorliegenden Studienverlaufsplan als Wahlpflichtmodule deklariert. - Während des Studiums sind 60 ECTS aus den Wahlpflichtmodulen gefordert, davon müssen mindestens 20 ECTS aus dem Bereich Projektmodule belegt werden. - Die Studierenden können ihre fachlichen Kenntnisse in einem Projekt weiter vertiefen oder andere Projekte belegen, sodass die Möglichkeit besteht, die 60 ECTS komplett mit Modulen aus dem Bereich Projektmodule zu erlangen. Alternativ dazu haben die Studierenden die Möglichkeit maximal 40 ECTS aus dem Bereich fachspezifische/interdisziplinäre Module zu erwerben.										
Projektmodule (davon sind mindestens 20 ECTS und maximal 60 ECTS mit Modulen aus diesem Bereich zu belegen)										
Modulnr.	Modulname									
MMO 1.1	Projekt 1 - Strick I	4,5	10							
MMO 1.2	Projekt 1 - Strick II	4,5	10							
MMO 1.3	Projekt 1 - Strick III			4,5	10					
MMO 1.4	Projekt 1 - Strick IV			4,5	10					
MMO 2.1	Projekt 2 - Dreidimensionale Techniken I	4,5	10							
MMO 2.2	Projekt 2 - Dreidimensionale Techniken II	4,5	10							
MMO 2.3	Projekt 2 - Dreidimensionale Techniken III			4,5	10					
MMO 2.4	Projekt 2 - Dreidimensionale Techniken IV			4,5	10					
MMO 3.1	Projekt 3 - Männermode I	4,5	10							
MMO 3.2	Projekt 3 - Männermode II	4,5	10							
MMO 3.3	Projekt 3 - Männermode III			4,5	10					
MMO 3.4	Projekt 3 - Männermode IV			4,5	10					
MMO 4.1	Projekt 4 - Digitales Prototyping im zwei- und dreidimensionalen Raum/Kollektionsgestaltung I	4,5	10							
MMO 4.2	Projekt 4 - Digitales Prototyping im zwei- und dreidimensionalen Raum/Kollektionsgestaltung II	4,5	10							
MMO 4.3	Projekt 4 - Digitales Prototyping im zwei- und dreidimensionalen Raum/Kollektionsgestaltung III			4,5	10					
MMO 4.4	Projekt 4 - Digitales Prototyping im zwei- und dreidimensionalen Raum/Kollektionsgestaltung IV			4,5	10					
MMO 5.1	Projekt 5 - Modewissenschaft und -theorie I	3	10							
MMO 5.2	Projekt 5 - Modewissenschaft und -theorie II	3	10							
MMO 5.3	Projekt 5 - Modewissenschaft und -theorie III			3	10					
MMO 5.4	Projekt 5 - Modewissenschaft und -theorie IV			3	10					
MMO 6.1	Projekt 6 - Zeichnen/Kunst und Raum I	3	10							
MMO 6.2	Projekt 6 - Zeichnen/Kunst und Raum II	3	10							
MMO 6.3	Projekt 6 - Zeichnen/Kunst und Raum III			3	10					
MMO 6.4	Projekt 6 - Zeichnen/Kunst und Raum IV			3	10					
Fachspezifische/Interdisziplinäre Module										
Modulnr.	Modulname									
MMO 7.1	Interdisziplinäres Projekt I	4	10							
MMO 7.2	Interdisziplinäres Projekt II			4	10					
MMO 9.1	Oberflächengestaltung I	3	5							
MMO 9.2	Oberflächengestaltung II			3	5					
MMO 10.1	Bekleidungskonstruktion I	5	5							
MMO 10.2	Bekleidungskonstruktion II			5	5					
MMO 11.1	Modekommunikation & Marketing I	2	5							
MMO 11.2	Modekommunikation & Marketing II			2	5					
Abschlussarbeit										
Modulnr.	Modulname									
MTHMO	Abschlussarbeit					30				2
Summe ges.		9-17*	30	9-17*	30	0	30	18-34*	90	

Erklärungen

	Grau = Pflichtmodul
	Weiß = Wahlpflichtmodule

In den ersten beiden Semestern sollen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS belegt werden.
 Das dritte Semester, dass mit der Abschlussarbeit den Abschluss des Studiums bildet, weist ebenfalls 30 ECTS auf.

*Hinweis zur Angabe der SWS und der Gewichtung:
 Diese Bereiche variieren je nach der individuellen Studiengestaltung.

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.